



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Bundesagentur für Arbeit



**Gemeinsame Planungsgrundlagen
der Zielsteuerung im SGB II
für das Jahr 2020**

Impressum

Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
Steuerung SGB II

Ansprechpartner:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat IIc2

Telefon: 030 - 18527 6941

E-Mail: IIc2@bmas.bund.de

Abkürzungsverzeichnis:

∅	durchschnittliche/n/r
AA	Agentur für Arbeit
BA	Bundesagentur für Arbeit
BA (Z)	BA-Zentrale
BBFestV	Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung)
BG	Bedarfsgemeinschaft
BM	Bezugsmonat
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
EingIMV	Eingliederungsmittel-Verordnung
ELB	erwerbsfähige(r) Leistungsberechtigte(r)
gE	gemeinsame Einrichtung
ggü.	gegenüber
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IQ	Integrationsquote
JC	Jobcenter
JDW	Jahresdurchschnittswert
JFW	Jahresfortschrittswert
K2	Kennzahl 2 (Integrationsquote)
Kennzahlen-VO	Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II
kSpV	kommunale Spitzenverbände
LZB	Langzeitleistungsbeziehende
PJ	Planungsjahr
RD	Regionaldirektion
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VM	Vormonat
VT	SGB II- Vergleichstypen
zkT	zugelassener kommunaler Träger
ZV	Zielvereinbarung

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeine Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II	6
1. Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II	6
1.1. Prinzipien der Zielsteuerung im SGB II	6
1.2. Zielvereinbarungs- und Zielsteuerungssystem im SGB II	6
1.3. Operationalisierung der Ziele nach § 48b SGB II	7
1.3.1. Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit	8
1.3.2. Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	8
1.3.3. Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
1.4. Partner im Zielvereinbarungsprozess des SGB II.....	9
2. Umsetzung der dezentralen Zielplanung.....	10
2.1. Auftakt des Planungsprozesses (vgl. Planungsphase 1) sowie Datengrundlagen für die Zielplanung	10
2.2. Planung, lokales Planungsdokument und Abgabe der Angebotswerte (vgl. Planungsphase 2).....	11
2.3. Plausibilisierung und ggf. Nachverhandlung der Angebotswerte (vgl. Planungsphase 3).....	12
2.4. Abschluss und Veröffentlichung der Zielvereinbarungen (vgl. Planungsphase 4)	12
2.5. Mehrjährige Planung.....	13
3. Grundlagen der Zielnachhaltung.....	13
3.1. Zielerreichung	13
3.2. Kennzahlenvergleich, Monitoringgrößen und Monitoring.....	14
Teil II: Planungsdokument für die Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2020	16
1. Schwerpunkte der SGB II-Steuerung im Jahr 2020.....	16
1.1. Bundesweite Schwerpunkte der Steuerung im Jahr 2020	16
1.2. Ziele und Schwerpunkte in der Steuerung im Jahr 2020 auf Landesebene	17
2. Rahmenbedingungen im Jahr 2020	17
2.1. Konjunkturelle Entwicklung	17
2.2. Haushalt.....	17
2.3. Gesetzliche Änderungen.....	18
3. Zeitplanung.....	18

Einleitung

Seit 2012 wird in beiden Organisationsstrukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - sowohl in gemeinsamen Einrichtungen (gE) als auch in zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) - ein einheitliches Zielsteuerungssystem für die Ziele nach § 48b SGB II nach gleichen Grundsätzen angewendet, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Länder, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kommunalen Spitzenverbände (kSpV) entwickelt worden ist. Die Grundsätze werden in den Gemeinsamen Planungsgrundlagen festgehalten.

Die **Gemeinsamen Planungsgrundlagen** der Zielsteuerung im SGB II bestehen dabei aus zwei Teilen: den allgemeinen Grundlagen der Zielsteuerung SGB II (Teil I) sowie dem Planungsdokument für die Zielsteuerung im SGB II für das jeweilige Planungsjahr (Teil II). Letzteres beinhaltet die jährlich veränderlichen Größen, insbesondere die Schwerpunkte der Zielsteuerung sowie die konjunkturellen und fiskalischen Rahmenbedingungen für das Planungsjahr.

Die **Gemeinsamen Planungsgrundlagen** beziehen sich auf die Umsetzung der gesetzlichen Ziele Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Teil I: Allgemeine Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II

1. Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II

1.1. Prinzipien der Zielsteuerung im SGB II

Die Zielsteuerung im SGB II soll so angelegt sein, dass sie den Jobcentern lokale Handlungsspielräume bei der Betreuung der Leistungsberechtigten ermöglicht bzw. diese erweitert. Dabei muss sie die institutionellen Unterschiede zwischen den Jobcentern berücksichtigen und auf die Wirksamkeit der Zielsteuerung insgesamt achten. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als durchgängiges Prinzip zu berücksichtigen.

Das Zielsteuerungssystem dient auch dazu, die Leistungsfähigkeit der Jobcenter durch den SGB II-Kennzahlenvergleich zu verbessern, insbesondere bei Jobcentern mit bislang unterdurchschnittlichen Ergebnissen. Dabei ist die Selbststeuerungsfähigkeit der Akteure weiter zu stärken; sie sollen sich ambitionierte und zugleich realistische Ziele setzen.

Wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Steuerung ist die Akzeptanz des Verfahrens. Das Verfahren der Zielplanung und -nachhaltung muss dabei möglichst leicht nachzuvollziehen und zu handhaben sein. Die Zielerreichung muss zugleich durch die Jobcenter maßgeblich zu beeinflussen sein. Dazu tragen die Beschränkung auf wesentliche Steuerungsziele und wenige Kennzahlen sowie der teilweise Verzicht auf quantifizierte Zielwerte und die systematische Nutzung des Kennzahlenvergleichs bei. Die Zielplanung mündet in eine bindende Zielvereinbarung. Sie erfolgt transparent und eröffnet allen Akteuren eine substantielle Mitwirkungsmöglichkeit. Die Zielnachhaltung wird im Sinne einer „Kultur des Lernens“ organisiert, welche die Erfahrungen vor Ort ausreichend berücksichtigt.

Zudem sollen die aus den jährlich im Planungs- und Zielsteuerungsprozess gewonnenen Erfahrungen genutzt werden, um das Zielsteuerungssystem kontinuierlich weiterzuentwickeln.

1.2. Zielvereinbarungs- und Zielsteuerungssystem im SGB II

Zur Erreichung der Ziele des SGB II schließen die Vereinbarungspartner gemäß § 48b SGB II Zielvereinbarungen über alle Leistungen des SGB II ab. Die Jobcenter setzen diese Zielvereinbarungen in Eigenverantwortung um.

Die Inhalte der Zielvereinbarungen richten sich demnach an den in § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II genannten Zielen aus:

- Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit,
- Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

In Verbindung mit § 48a Absatz 2 SGB II und der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II ergibt sich ein Zielsystem, das durch Kennzahlen und Ergänzungsgrößen abgebildet wird. Die Kennzahlen bilden dabei die Grundlagen für die Zielwerte in den Zielvereinbarungen. Die Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II - Kennzahlen - VO).



Abbildung 1: Zielsystem mit Kennzahlen und Ergänzungsgrößen

Darüber hinaus sind grundsätzlich Vereinbarungen über weitere Ziele, die im Einklang mit den gesetzlich normierten Zielen stehen, zwischen den in den § 48b Absatz 1 Satz 1 SGB II genannten Beteiligten (vgl. 1.4) möglich. Dabei soll bei einer über eine qualitative Beschreibung des Ziels hinausgehenden Vereinbarung eine geeignete Datengrundlage für die Zielvereinbarung und -nachhaltung durch die Vereinbarungspartner bestimmt werden. Die Beteiligten werden zudem weiter daran arbeiten, zukünftig auch Verfahren zu Vereinbarungen über die kommunalen Leistungen, insbesondere Eingliederungsleistungen, zu entwickeln, um die gesetzlich gewollte Verzahnung aller Leistungen des SGB II weiter zu fördern. Etwaige landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

1.3. Operationalisierung der Ziele nach § 48b SGB II

Die Grundlagen für die Zielwerte in den Zielvereinbarungen bilden die Kennzahlen. Dabei werden als Basis bei der Zielplanung je nach Kennzahl Jahresdurchschnittswerte bzw. Jahressummen

genutzt. Die unterjährige Zielnachhaltung erfolgt darauf aufbauend auf Basis von Jahresfortschrittswerten. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Zeiträume abgebildet werden, die von der Zielvereinbarung umfasst werden.

1.3.1. Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Grundlage für die Steuerung dieses Ziels ist die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt“ (§ 4 Absatz 1 Kennzahlen-VO). Die Kennzahl wird in ihrem Verlauf beobachtet und ggf. mit der prognostizierten Entwicklung verglichen. Auf die Vereinbarung quantifizierter Zielwerte wird verzichtet.

1.3.2. Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Grundlage für die Steuerung dieses Ziels ist die Kennzahl „Integrationsquote“ (§ 5 Absatz 1 Kennzahlen-VO). Für Ziel 2 wird ein quantitativer Zielwert vereinbart, der die Veränderungsrate der Kennzahl „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ beschreibt. Der Zielwert für Ziel 2 stellt somit die angestrebte prozentuale Veränderung der Integrationsquote bis zum Monat Dezember des Planungsjahres (PJ) im Vergleich zur Integrationsquote bis zum Dezember des Vorjahres (VJ) dar.

$$\text{Veränderung der Integrationsquote in \%} = \left[\frac{\text{Integrationsquote PJ (Jan. PJ bis Dez. PJ)}}{\text{Integrationsquote VJ (Jan. VJ bis Dez. VJ)}} \right] - 1$$

Der Jahresfortschrittswert der Integrationsquote berechnet sich dabei als Verhältnis der Summe der Integrationen vom Jahresbeginn bis zum Bezugsmonat (BM) zum durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) vom Dezember des Vorjahres (VJ) bis zum Vormonat (VM) des Bezugsmonats.

$$\text{Integrationsquote (JFW) in \%} = \left[\frac{\sum \text{der Integrationen (Januar bis BM)}}{\text{Ø Bestand an ELB (Dezember VJ bis VM des BM)}} \right] - 1$$

1.3.3. Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Grundlage für die Steuerung dieses Ziels ist die Kennzahl „Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden“ (§ 6 Absatz 1 Kennzahlen-VO). Für Ziel 3 wird ein quantifizierter Zielwert vereinbart, der die Veränderung des durchschnittlichen Bestands an LZB abbildet. Der Zielwert für Ziel 3 stellt somit die angestrebte prozentuale Veränderung des durchschnittlichen Bestandes an LZB im Planungsjahr im Vergleich zum Vorjahr dar.

$$\text{Veränderung des } \emptyset \text{ Bestandes an LZB in \%} = \left[\frac{\emptyset \text{ Bestand an LZB PJ (Jan. PJ bis Dez. PJ)}}{\emptyset \text{ Bestand an LZB VJ (Jan. VJ bis Dez. VJ)}} \right] - 1$$

Für die unterjährige Berechnung der Veränderung wird der durchschnittliche Bestand an LZB seit Jahresbeginn bis zum aktuellen Bezugsmonat des Planungsjahres ins Verhältnis zum entsprechenden durchschnittlichen Bestand des Vorjahreszeitraums gesetzt.

$$\text{Veränderung des Bestandes an LZB (JFW)} = \frac{\emptyset \text{ Bestand an LZB PJ (Jan. PJ bis BM PJ)}}{\emptyset \text{ Bestand an LZB VJ (Jan. VJ bis BM VJ)}}$$

1.4. Partner im Zielvereinbarungsprozess des SGB II

Partner im Zielvereinbarungsprozess zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 48b Absatz 1 Satz 1 SGB II) sind:

- das BMAS,
- die zuständigen Landesbehörden,
- die BA,
- die kommunalen Träger und
- die Jobcenter.

Es ergeben sich folgende Zielvereinbarungskonstellationen:

Für den **Bereich der zKT** schließen

- das BMAS mit den zuständigen Landesbehörden und
- die zuständigen Landesbehörden mit den zKT Zielvereinbarungen ab.

Für den **Bereich der gE** schließen

- das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der BA und
- die BA und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der gE die Zielvereinbarungen ab.

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind hierbei die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger haben für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung für eine rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung (§ 44b Absatz 3 Satz 1 SGB II). Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarungen nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen, sollen aber die Verzahnung der Leistungen vorsehen.

2. Umsetzung der dezentralen Zielplanung

Die Zielplanung im SGB II erfolgt in einem dezentralen, lokalen Verfahren. Durch die dezentrale Planung erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, ihre Zielwerte mit ihrer strategischen Planung zu verknüpfen. Die Verantwortung liegt bei den handelnden Akteuren vor Ort.

Das Planungsverfahren zur Ermittlung der quantifizierten Zielwerte bei Ziel 2 und Ziel 3 ist in vier Planungsphasen gegliedert:

1. Planungsphase: Auftakt des Planungsprozesses
2. Planungsphase: Planung und Abgabe der Angebotswerte
3. Planungsphase: Plausibilisierungs- und ggf. Nachverhandlungsphase
4. Planungsphase: Abschluss und Veröffentlichung der Zielvereinbarung

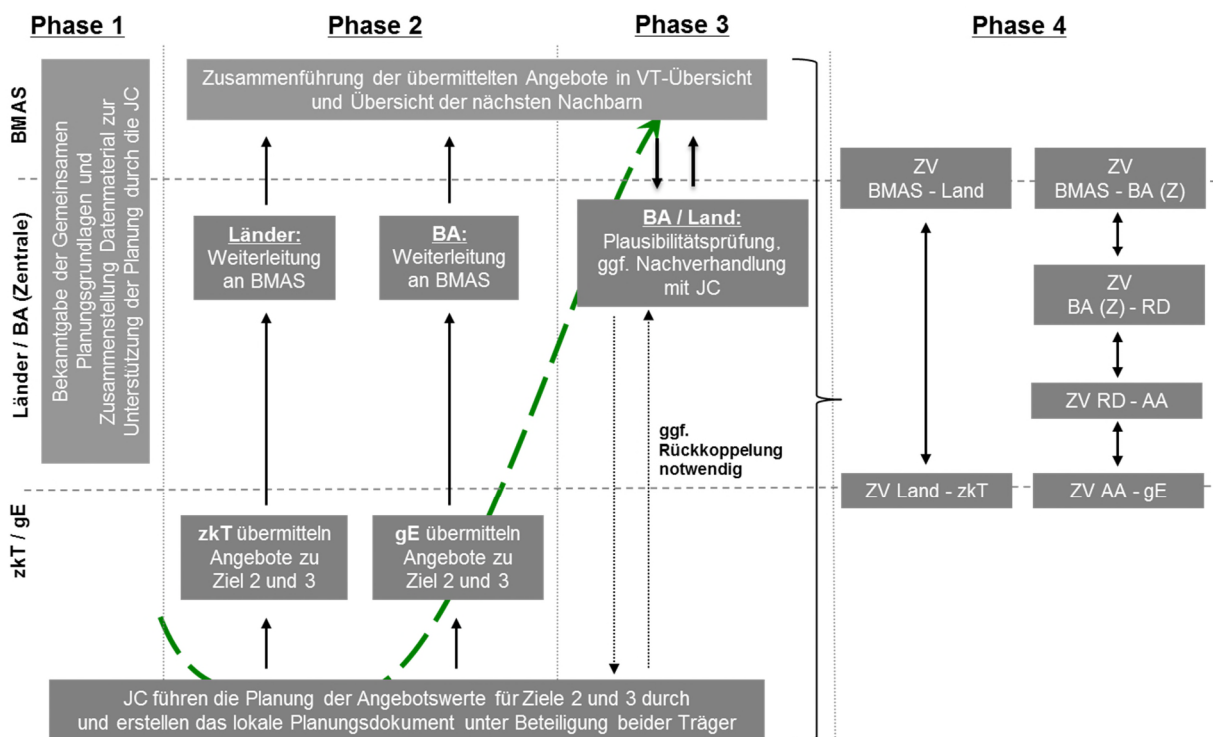


Abbildung 2: Ablauf Planungsverfahren dezentrale Planung für Ziel 2 und 3

2.1. Auftakt des Planungsprozesses (vgl. Planungsphase 1) sowie Datengrundlagen für die Zielplanung

Der Planungsprozess beginnt mit der Bekanntgabe der „Gemeinsamen Planungsgrundlagen“ (aktueller Zeitplan vgl. Teil II, 3. Abschnitt). Gemäß § 48b Absatz 5 SGB II sind für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltigkeit der Zielerreichung die Daten nach § 51b SGB II und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 SGB II maßgeblich.

Grundlage der Zielwertermittlung für das Planungsjahr sind u.a. die Jahresergebnisse des laufenden Jahres. Diese liegen zum Zeitpunkt der Planung noch nicht vor. Daher wird in einem ersten Schritt auf die zum Planungsbeginn vorhandenen Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten sowie am aktuellen Rand auf die vorhandenen Daten mit geringerer Wartezeit zurückgegriffen. Die Ergebnisse für die Monate bis zum Jahresende müssen prognostiziert werden. Eine Prognose der Jahresendwerte (K2, Integrationen, ELB, JDW LZB und Jahresendbestand der LZB) wird den Jobcentern für die Erstellung ihrer Planung zeitnah zum Zeitpunkt der Übermittlung der Planungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus setzt die Planung auf einer Analyse der für das Folgejahr prognostizierten Rahmenbedingungen, der besonderen regionalen Gegebenheiten sowie der strategischen Zielsetzungen auf.

Bezüglich der Rahmenbedingungen werden den Jobcentern jährlich im passwortgeschützten Steuerungsbereich der Website www.sgb2.info unter der Rubrik „Zielplanung“ Prognosen und Daten zur Verfügung gestellt:

- Prognose des IAB zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit im SGB II und SGB III
- Herbstprojektion der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Planungsjahres
- Informationsschreiben des BMAS zur Mittelverteilung
- Schätzung der altersstrukturbedingten Bestandsveränderung der Langzeitleistungsbeziehenden
- Kennzahlenergebnisse nach den SGB II-Vergleichstypen
- Abgänge aus Arbeitslosigkeit und offene Stellen nach Wirtschaftszweigen auf Jobcenter-Ebene
- Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“

2.2. Planung, lokales Planungsdokument und Abgabe der Angebotswerte (vgl. Planungsphase 2)

Die Planung der Angebotswerte für die Ziele 2 und 3 erfolgt eigenverantwortlich im dezentralen Verfahren durch die Jobcenter. Um jedoch ein einheitliches, abgestimmtes und systematisches Planungsverständnis aller Akteure innerhalb des dezentralen Zielplanungsverfahrens zu fördern, wird als Orientierungshilfe für die Strukturierung der lokalen Planung ein gemeinsamer Leitfaden als Anlage den „Gemeinsamen Planungsgrundlagen“ beigefügt. Der Leitfaden beinhaltet eine Gliederung sowie strategische Leitfragen und exemplarische Einzelfragen, die von der BA und den Ländern als Zielvereinbarungspartner entsprechend der jeweiligen Vorstellungen ergänzt bzw. modifiziert werden können. Im Rahmen des Planungsprozesses erstellen die Jobcenter aufbauend auf die Fragen im Leitfaden ein lokales Planungsdokument, in welchem die Ermittlung der Angebotswerte schlüssig begründet wird. Im Bereich der gE erfolgt die Erstellung des lokalen

Planungsdokumentes unter Einbeziehung der beiden Träger und unter Beachtung der jeweiligen Trägerverantwortung.

Anschließend übergeben die Jobcenter die Angebotswerte an ihre jeweiligen Zielvereinbarungspartner, die diese an das BMAS weiterleiten.

2.3. Plausibilisierung und ggf. Nachverhandlung der Angebotswerte (vgl. Planungsphase 3)

Die übermittelten Angebote werden durch das BMAS in einer nach SGB II-Vergleichstypen und den nächsten Nachbarn gegliederten Übersicht zusammengefasst und den Steuerungsbeteiligten im geschützten Bereich von www.sgb2.info zur Verfügung gestellt und transparent gemacht. Das BMAS teilt den Zielvereinbarungspartnern seine Erwartungswerte auf Landes- bzw. BA-Ebene mit. Dies soll den Austausch aller Beteiligten fördern.

Anhand der Angebotswerte im SGB II-Vergleichstyp, der individuellen Rahmenbedingungen des Jobcenters und der Darstellungen im lokalen Planungsdokument werden die Angebotswerte vom jeweiligen Zielvereinbarungspartner plausibilisiert. Die vergleichende Einbeziehung der Angebotswerte des jeweiligen SGB II-Vergleichstyps soll hierbei die Verbesserung des allgemeinen Leistungsniveaus sicherstellen und dazu beitragen, dass insbesondere Jobcenter mit bislang unterdurchschnittlichen Ergebnissen ihr Leistungsniveau erhöhen. Auch die Vereinbarung realistischer und zugleich ambitionierter Zielwerte soll hierdurch gefördert werden.

Ist der Angebotswert plausibel, ist er als Zielwert zu vereinbaren. Andernfalls nehmen die jeweiligen Zielvereinbarungspartner einen fairen Nachverhandlungsprozess auf.

Im Anschluss an den Plausibilisierungsprozess mit den Jobcentern übermitteln die Länder bzw. die BA die Angebotswerte an das BMAS. Dabei dienen die aggregierten Jobcenter-Zielwerte als Ausgangswert für den Angebotswert des jeweiligen Landes bzw. der BA. Die Angebotswerte werden anschließend zwischen dem BMAS und dem jeweiligen Vereinbarungspartner (BA bzw. Land) erörtert und Zielwerte abgestimmt.

2.4. Abschluss und Veröffentlichung der Zielvereinbarungen (vgl. Planungsphase 4)

Im Anschluss an die Einigung über die Zielwerte werden die Zielvereinbarungen zwischen den jeweiligen Zielvereinbarungspartnern geschlossen.

Grundsätzlich kann das lokale Planungsdokument auch Bestandteil der Zielvereinbarung sein und somit auch eine Grundlage der Zielnachhaltung bilden.

Die Zielvereinbarungen können auf der Website www.sgb2.info veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden die nach Abschluss der Zielvereinbarungen von den Ländern und der BA übermittelten Jobcenter-Zielwerte vom BMAS in einer nach SGB II-Vergleichstypen und den nächsten

Nachbarn gegliederten Übersicht zusammengefasst und den Steuerungsbeteiligten im geschützten Steuerungsbereich von www.sgb2.info zur Verfügung gestellt.

2.5. Mehrjährige Planung

Im dezentralen Planungsprozess besteht ergänzend zur jährlichen Planung die Möglichkeit, im Rahmen von mehrjähriger Steuerung mittelfristige Planungen, insbesondere zu Ziel 3, vorzunehmen. Dies ist bei den Angebotswerten der jährlichen Planung mit entsprechender Begründung zu berücksichtigen.

3. Grundlagen der Zielnachhaltung

Die Zielnachhaltung im Prozess der Zielsteuerung im SGB II erfolgt transparent und fair auf Grundlage vertrauensvoller und kooperativer Zusammenarbeit. Hierzu erfolgt ein regelmäßiger partnerschaftlicher Dialog. Die Zielnachhaltung erfolgt dabei auf der Grundlage der vereinbarten Zielwerte (vgl. 3.1 Zielerreichung) sowie auf Basis eines Kennzahlenvergleichs und Monitorings (vgl. 3.2).

3.1. Zielerreichung

Grundlage für die Bewertung der Zielerreichung sind die vereinbarten Zielwerte. Gemeinsam betrachten und bewerten die Zielvereinbarungspartner die Entwicklungen der Zielerreichung der Jobcenter, z.B. im Rahmen von Zielerreichungsdialogen. Die Bewertung erfolgt anhand eines Vergleichs der erwarteten Soll-Werte mit den erreichten Ist-Werten (für Ziel 2 und 3).

Dabei werden diese Entwicklungen von beiden Zielvereinbarungspartnern vertieft analysiert - unter Einbeziehung der Entwicklung zum Vorjahr - sowie die vor Ort umgesetzten Strategien erörtert.

Als Vergleichsbasis für die unterjährige Zielnachhaltung und Beurteilung der Zielerreichung wird ein unterjähriger Sollwert (auf Grundlage des vereinbarten Zielwertes für das betreffende Jahr) herangezogen. Der unterjährige Sollwert wird dabei grundsätzlich mit dem gleichen Verfahren wie der Zielwert zum Jahresende ermittelt, indem die vereinbarte prozentuale Veränderung auf den unterjährigen Wert aufgeschlagen bzw. von ihm abgezogen wird.

Beispiel:

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
JC x	Ist-Wert IntQ Vorjahr [in %]	1,89	2,67	4,58	6,02	8,96	12,89	16,20	19,56	22,35	24,12	25,60	25,90
	Steigerung ggü. Vorjahr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
	Steigerung um 1,5% - Sollwert IntQ aktuelles Jahr [in %]	1,92	2,71	4,65	6,11	9,09	13,08	16,44	19,85	22,69	24,48	25,98	26,29

Die Festlegung der Wartezeit (von 0 bis 3 Monaten) der Daten für die Zielnachhaltung erfolgt in der Zielvereinbarung zwischen den Zielvereinbarungspartnern. Um Konsistenz der Datengrundlagen im Hinblick auf die Wartezeit zu gewährleisten, muss deshalb auch die unterjährige Zielnachhaltung auf Basis der Daten mit der jeweils gewählten Wartezeit (0 bis 3 Monate) im Vergleich zum unterjährigen Sollwert erfolgen. Das BMAS betrachtet – unabhängig von der Festlegung in der Zielvereinbarung – einheitlich die Daten ohne Wartezeit, analysiert diese Daten und stellt diese den Ländern zur Verfügung.

3.2. Kennzahlenvergleich, Monitoringgrößen und Monitoring

Ergänzend zur Zielerreichung wird die Entwicklung der Kennzahlen, der Ergänzungsgrößen und Monitoringgrößen im zeitlichen Verlauf, sowie im Vergleich zum Vorjahr und zur ggf. prognostizierten Entwicklung betrachtet (Monitoring). Vergleichsgruppen sind jeweils die Bundes-, Landes- und Jobcenterebene sowie die SGB II-Vergleichstypen. Der Vergleich der Kennzahlergebnisse innerhalb des jeweiligen SGB II-Vergleichstyps soll Wettbewerbs- und Lernanreize setzen.

Zur Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Absatz 2 SGB II steht für die regionale Bewertung und Analyse zusätzlich das Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“ auf der Website www.sgb2.info zur Verfügung.

Um die Handlungsstrategien zur Erreichung der gesetzlichen Ziele weiter zu harmonisieren und die Ausgewogenheit des Zielsystems sicherzustellen, werden folgende Monitoringgrößen betrachtet:

- **Monitoringgröße M1: Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen an allen Integrationen**
- **Monitoringgröße M2: Veränderungsrate des Bestands der Langzeitleistungsbeziehenden im verfestigten Leistungsbezug**

Die Monitoringgröße M1 erfasst die Qualität von Integrationen im Sinne der Bedarfsdeckung drei Monate nach der Ausgangsintegration. Als bedarfsdeckend wird eine Integration bezeichnet, wenn drei Monate nach der Ausgangsintegration kein Regelleistungsbezug nach dem SGB II mehr vorliegt. Auf Basis der Ergebnisse können ggf. Erkenntnisse zur Verbesserung der Integrationsarbeit abgeleitet werden.

Die Monitoringgröße M2 erfasst den verfestigten Leistungsbezug im Sinne eines Leistungsbezugs im SGB II, der vier Jahre oder länger andauert. Die Entwicklung des Bestandes der Langzeitleistungsbeziehenden, die schon mindestens vier Jahre als Leistungsberechtigte SGB II-Leistungen beziehen, kann Hinweise darauf geben, ob die Leistungsberechtigten mit schwierigen Ausgangsbedingungen entsprechend ihrem besonderen Bedarf unterstützt werden.

Die Monitoringgrößen werden nicht mit einem Zielwert beplant.

Zur Bewertung der Entwicklung können darüber hinaus unter anderem herangezogen werden:

- Einflüsse und Wechselwirkungen zwischen den Kennzahlen, den Ergänzungs- und Monitoringgrößen,
- die konjunkturelle Entwicklung (aktuelle Entwicklung, Prognosen, soweit vorliegend),
- regionale Entwicklungen und Strukturunterschiede (Auswirkungen erkennbarer Trends, z.B. demografische Entwicklung und Entwicklung der Hilfebedürftigkeit),
- arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen,
- die Struktur der Leistungsberechtigten,
- spezifische Zielgruppen,
- die Qualität der operativen Umsetzung,
- besondere Strategien, Prozesse und Maßnahmen in den Jobcentern,
- Effektivität der Leistungserbringung durch die einzelnen Jobcenter sowie
- die Verzahnung von bundes- und kommunalfinanzierten Leistungen.

Die gewählten Auswertungen ergänzen sich und ergeben in der Gesamtschau ein umfassendes Bild über die Arbeit des einzelnen Jobcenters. Falls abweichende Entwicklungstendenzen zu erkennen sind, soll durch die Zielvereinbarungspartner eine Ursachenanalyse erfolgen. Dabei erfolgt die Analyse und Bewertung der Zielerreichung geschlechtersensibel. Das Monitoring von ergänzenden Größen kann somit zur Verbesserung der Ergebnisse der Ziele der Grundsicherung beitragen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind die Grundlage möglicher Entscheidungen zu lokalen Handlungsimpulsen und Steuerungskonsequenzen.

Teil II: Planungsdokument für die Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2020

Für die Zielsteuerung und -planung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten für das Jahr 2020 die folgenden Schwerpunkte, Rahmenbedingungen und der folgende Zeitplan:

1. Schwerpunkte der SGB II-Steuerung im Jahr 2020

1.1. Bundesweite Schwerpunkte der Steuerung im Jahr 2020

Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug, idealerweise durch existenzsichernde und nachhaltige Integration von Frauen und Männern in den allgemeinen Arbeitsmarkt, stellen weiterhin den Schwerpunkt der Steuerung und Integrationsarbeit dar. Das bezieht ausdrücklich auch Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende ein, bei denen das Ziel nur schrittweise erreicht werden kann.

Daher haben BMAS, Länder, BA und kSpV vereinbart, dass die Akteure der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf allen Ebenen der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit weiterhin eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug setzen längerfristige Eingliederungsstrategien und entsprechend darauf konzentrierte Ressourcen voraus. Hierbei kommt dem Ansatz des SGB II, die Leistungen der Arbeitsförderung mit sozialintegrativen Leistungen eng zu verzahnen und abgestimmt zu erbringen, hohe Bedeutung zu. Die kommunalen Eingliederungsleistungen unterstützen im Rahmen der integrierten Leistungserbringung bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen für bestimmte Problemlagen.

Darüber hinaus kommt dem im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegten ganzheitlichen Ansatz eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe muss die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert werden. Zugleich müssen ihnen vermehrt konkrete Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Hierfür stehen seit dem 1. Januar 2019 insbesondere die Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zur Verfügung. Wesentliche Bestandteile des ganzheitlichen Ansatzes sind beispielsweise eine bedarfsgerechte und stärkenorientierte Beratung, Ansätze zur Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaft, der Ausbau der bewerberorientierten Arbeitgeberansprache durch das Jobcenter, die Weiterentwicklung des Übergangsmangements am Ende einer Maßnahmeteilnahme, der Einsatz eines beschäftigungsbegleitenden Coachings und die Stärkung und Unterstützung der Netzwerkarbeit.

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II -

zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2020 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern steht allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk sollte auf dieser Grundlage vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und als Alleinerziehende sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen. Die Zielvereinbarungspartner prüfen ihre entsprechenden Handlungsbedarfe.

Des Weiteren stimmen BMAS, Länder, BA und kSpV darin überein, dass der Zugang von **Menschen im Kontext der Fluchtmigration** in das SGB II auch im Jahr 2020 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der Integration in den Arbeitsmarkt - eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Insbesondere die Integration geflüchteter Frauen sollte verstärkt in den Fokus rücken.

1.2. Ziele und Schwerpunkte in der Steuerung im Jahr 2020 auf Landesebene

In den Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und den Ländern können darüber hinaus landesbezogene Ziele und Schwerpunkte vereinbart werden, soweit diese im Einklang mit dem gesetzlich verankerten Zielsystem stehen. Es wird angestrebt, die oben genannten Schwerpunkte in die jeweilige Zielvereinbarung aufzunehmen.

2. Rahmenbedingungen im Jahr 2020

2.1. Konjunkturelle Entwicklung

Bei der Ermittlung der Angebotswerte zu Ziel 2 und 3 sollen die zukünftigen ökonomischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Zielerreichung im SGB II berücksichtigt werden.

Die makroökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in der Prognose des IAB zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit im SGB III und SGB II sowie der Herbstprojektion der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung dargestellt. Diese werden nach ihrer Veröffentlichung - voraussichtlich Ende Oktober 2020 - auf der Website www.sgb2.info zur Verfügung gestellt.

2.2. Haushalt

Gemäß dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 ergeben sich folgende Mittelansätze:

Kapitel 11 01				
Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 in Mrd. € ¹⁾	Soll 2019 in Mrd. €	Ist 2018 in Mrd. €
632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	6,20	6,70	7,02
681 12	Arbeitslosengeld II ²⁾	20,20	20,60	20,54
685 11	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	5,01	4,90	3,38
636 13	Verwaltungskosten	5,13	5,10	5,58

¹⁾ Beachte: Angaben beruhen auf dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 und sind insofern vorläufig

²⁾ inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Die Maßstäbe zur Verteilung und die daraus resultierenden prozentualen Anteile an Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln je Jobcenter werden Ende des Jahres 2019 mit der Eingliederungsmittel-Verordnung 2020 veröffentlicht. Eine Vorabinformation des BMAS über die voraussichtlichen prozentualen Anteile und die daraus resultierenden voraussichtlichen absoluten Beträge an Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln je Jobcenter für das Jahr 2020 ist bis Ende Oktober 2019 geplant.

Die Mittelansätze und deren Veränderungen werden im Rahmen des Planungsprozesses und der Zielnachhaltung entsprechend berücksichtigt.

2.3. Gesetzliche Änderungen

- Regelbedarfsanpassung Die Höhe der Regelbedarfe im SGB II richtet sich nach der jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufe (RBS) entsprechend § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz bzw. §§ 28a, 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsfortschreibungs-Verordnung (vgl. § 20 Absatz 1a SGB II). Über die Verweisung auf die jeweilige RBS gelten neu ermittelte oder fortgeschriebene Beträge der Regelbedarfsstufen im SGB XII somit auch unmittelbar im SGB II.
- Die Wirkungen sonstiger gesetzlicher Änderungen werden im Planungsprozess und bei der Zielnachhaltung berücksichtigt.

3. Zeitplanung

Mit dem Versand dieses Dokuments beginnt der Zielplanungs- und Zielvereinbarungsprozess. Die Umsetzung der dezentralen Planung für die Ziele 2 und 3 setzt voraus, dass die Angebotswerte der Jobcenter bis zum **8. November 2019** an das BMAS übermittelt werden.

Folgender Zeitplan für die dezentrale Planung wurde vereinbart:

Zeitpunkt	Ziel 2 und Ziel 3
1. Oktober 2019	→ Bekanntgabe „Gemeinsame Planungsgrundlagen“ und Beginn der dezentralen Planungsphase in den JC
11. Oktober 2019	→ Bereitstellung der Jahresendprognosen 2019 für die Integrationsquote und den Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden (Datengrundlage: Berichtsmontat September 2019)
voraussichtlich bis 31. Oktober 2019	→ Information der JC über die Mittelverteilung 2020 auf Basis <u>vorläufiger</u> Daten
8. November 2019	→ Ende der dezentralen Planungsphase in den JC → Abgabefrist der Angebotswerte der JC bei BA/Ländern → Übermittlung der Angebotswerte der JC durch Länder/BA an das BMAS
14. November 2019	→ Bereitstellung der aktualisierten Jahresendprognosen 2019 für die Integrationsquote und den Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden (Datengrundlage: Berichtsmontat Oktober 2019) für alle zKT
voraussichtlich am 15. November 2019	→ Bekanntgabe der übermittelten Angebotswerte der JC durch das BMAS → Versand der BMAS-Erwartungswerte → Beginn der Nachverhandlungsfrist
bis 30. Januar 2020	→ Übermittlung der aktualisierten Angebotswerte der Länder/BA an das BMAS
1. Quartal 2020	→ Abstimmung der Zielvereinbarungen BMAS-Länder und BMAS-BA

BMAS, Länder, BA und kSpV setzen sich für einen möglichst frühzeitigen Abschluss der Zielvereinbarungen ein, um so den Jobcentern ein belastbares Fundament und frühe Sicherheit bei der Umsetzung der Planung zu geben.